

**Klage, eingereicht am 31. August 2016 — Tschechische Republik/Kommission****(Rechtssache T-627/16)**

(2016/C 392/61)

Verfahrenssprache: Tschechisch

**Parteien***Klägerin:* Tschechische Republik (Prozessbevollmächtigte: M. Smolek, J. Pavliš und J. Vlácil)*Beklagte:* Europäische Kommission**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- den Durchführungsbeschluss (EU) 2016/1059 der Kommission vom 20. Juni 2016 über den Ausschluss bestimmter von den Mitgliedstaaten zulasten des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) getätigter Ausgaben von der Finanzierung durch die Europäische Union (bekanntgegeben unter Aktenzeichen C[2016] 3753) (im Folgenden: angefochtener Beschluss) für nichtig zu erklären, soweit mit ihm von der Tschechischen Republik getätigte Ausgaben im Zusammenhang mit den einheitlichen Flächenzahlungen in Höhe von insgesamt 84 272,83 Euro ausgeschlossen werden, soweit mit ihm von der Tschechischen Republik getätigte Ausgaben im Zusammenhang mit Investitionen im Weinsektor in Höhe von insgesamt 636 516,20 Euro ausgeschlossen werden und soweit mit ihm von der Tschechischen Republik getätigte Ausgaben im Zusammenhang mit anderweitigen Verpflichtungen (Cross-Compliance-Verpflichtungen) in Höhe von insgesamt 29 485 612,55 Euro ausgeschlossen werden;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin in Bezug auf die einheitlichen Flächenzahlungen einen Klagegrund geltend, mit dem sie einen Verstoß gegen Art. 52 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik rügt. Die Kommission habe entschieden, Ausgaben von der Finanzierung durch die Europäische Union auszuschließen, obwohl nicht gegen Unionsrecht oder nationales Recht verstoßen worden sei.

In Bezug auf Investitionen im Weinsektor macht die Klägerin einen Klagegrund geltend, mit dem sie einen Verstoß gegen Art. 52 Abs. 1 der Verordnung Nr. 1306/2013 rügt. Die Kommission habe entschieden, Ausgaben von der Finanzierung durch die Europäische Union auszuschließen, obwohl nicht gegen Unionsrecht oder nationales Recht verstoßen worden sei.

In Bezug auf die anderweitigen Verpflichtungen (Cross-Compliance-Verpflichtungen) macht die Klägerin zwei Klagegründe geltend:

- Mit dem ersten Klagegrund rügt sie einen Verstoß gegen Art. 52 Abs. 1 der Verordnung Nr. 1306/2013. Die Kommission habe entschieden, Ausgaben von der Finanzierung durch die Europäische Union auszuschließen, obwohl nicht gegen Unionsrecht oder nationales Recht verstoßen worden sei.
- Hilfsweise macht die Klägerin einen zweiten Klagegrund geltend, mit dem sie einen Verstoß gegen Art. 52 Abs. 2 der Verordnung Nr. 1306/2013 rügt. Selbst wenn die mit dem ersten Klagegrund gerügten Beanstandungen einen Verstoß gegen Unionsrecht aufzeigen sollten (*quod non*), habe die Kommission die Schwere dieses Verstoßes und den finanziellen Schaden für die Europäische Union fehlerhaft beurteilt.

**Klage, eingereicht am 2. September 2016 — Remag Metallhandel und Jaschinsky/Kommission****(Rechtssache T-631/16)**

(2016/C 392/62)

Verfahrenssprache: Englisch

**Parteien***Kläger:* Remag Metallhandel GmbH (Steyr, Österreich) und Werner Jaschinsky (St. Ulrich bei Steyr, Österreich) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Lux)

Beklagte: Europäische Kommission

### Anträge

Die Kläger machen geltend, das OLAF verlange und bestehe darauf, dass die Behörden der Mitgliedstaaten gemäß der Verordnung (EG) Nr. 398/2004 des Rates vom 2. März 2004 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhr von Silicium mit Ursprung in der Volksrepublik China (ABl. 2004, L 66, S. 15) und der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 467/2010 des Rates vom 25. Mai 2010 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Silicium mit Ursprung in der Volksrepublik China, ausgedehnt auf Einfuhren von aus der Republik Korea versandtem Silicium, ob als Ursprungserzeugnis der Republik Korea angemeldet oder nicht (ABl. 2010, L 131, S. 1), auf alle Ausfuhren in die EU von aus Taiwan versandtem Siliciummetall Antidumpingzölle erhöhen, obwohl das OLAF nicht oder nicht hinreichend nachgewiesen habe, dass es sich bei dem von Remag aus Taiwan eingeführten Silicium um Silicium mit Ursprung in China handele.

Sie beantragen deshalb,

- die Beklagte zu verurteilen, an sie Schadensersatz in der in der Klageschrift bezeichneten Höhe nebst Verzugszinsen in Höhe von 8 % jährlich zu zahlen und
- der Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

### Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage machen die Kläger fünf Klagegründe geltend.

1. Dadurch, dass es die Mitgliedstaaten, um zu verhindern, dass die vermeintlich geschuldeten Zölle verjährten, aufgefordert habe, Antidumpingzölle zu erheben, noch bevor die Ermittlungen den Ursprung der Güter bestätigt hätten, habe das OLAF die nationalen Verwaltungen angewiesen und dazu angestiftet, gegen Art. 220 Abs. 1 und Art. 221 Abs. 1 des Zollkodex der Gemeinschaften zu verstoßen.
2. Dadurch, dass es in seiner Erhebungsaufforderung nicht berücksichtigt habe, dass der Versand von Silicium über China nicht beweise, dass es sich um Silicium mit Ursprung in China handele, habe das OLAF gegen den Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung und seine Verpflichtung, seine Feststellungen auf stichhaltige Beweise zu stützen, verstoßen.
3. Dadurch dass es behaupte, dass alle aus Taiwan erfolgten Ausfuhren von Silicium Güter mit Ursprung in China betroffen hätten, habe das OLAF die Beweislast für den nichtpräferentiellen Ursprung nicht beachtet.
4. Dadurch dass es, ohne die Verwendung des veredelten Siliciums zu berücksichtigen, behaupte, dass die Veredelung, die in Taiwan stattgefunden habe, noch keinen Ursprung in Taiwan begründe, habe das OLAF die Ursprungsregeln, wie sie vom Gerichtshof der Europäischen Union ausgelegt würden, missachtet.
5. Verstoß gegen die Verteidigungsrechte der Kläger

---

**Klage, eingereicht am 7. September 2016 — Deichmann/EUIPO — Vans (Balkendarstellung auf der Seite eines Schuhs)**

**(Rechtssache T-638/16)**

(2016/C 392/63)

*Sprache der Klageschrift: Deutsch*

### Verfahrensbeteiligte

*Klägerin:* Deichmann SE (Essen, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: C. Onken, Rechtsanwältin)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* Vans, Inc. (Cypress, California, Vereinigte Staaten von Amerika)